

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 777.

Inhalt: Gesetz, eine weitere Aenderung des Gesetzes über die Befoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

Gesetz

vom 2. Juni 1911,

eine weitere Aenderung des Gesetzes über die Befoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuchâtel j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L.

mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

§ 1.

Der § 2 des Gesetzes über die Befoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 — Gesetzsammlung Bd. XXV S. 192 ff. — erhält folgenden Absatz 4:

Mit landesherrlicher Genehmigung kann bei der definitiven Anstellung im Schuldienste und bei Eintritt landständischer Zustimmung auch zu einem späteren Zeitpunkte Lehrern, die nach bestandener Seminarreifeprüfung ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt und infolgedessen eine Verzögerung